

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
	I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Document Type Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
	I.19. Containernummer/Plombennummer			
	I.20. Waren zertifiziert für/als Production of petfood <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Land _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Land _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0408 Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
#1.	Erzeugnis	Warenart	Fertigungsanlage	Packungsanzahl
Art		Nettogewicht	Chargennummer	

Part II: Certification	<p>II. Gesundheitsinformationen</p> <p>Teil II. Bescheinigung</p> <p>Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der einschlägigen Anforderungen der Vorschriften Großbritanniens, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p><input type="radio"/> (*)ENT WEDER: [Es handelt sich um aus tierischen Nebenprodukten bestehende Handelsmuster, die für besondere Untersuchungen oder Analysen gemäß der Definition für Handelsmuster in den Vorschriften Großbritanniens bestimmt sind und die Kennzeichnung „HANDELSMUSTER, NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.]</p> <p><input type="radio"/> (*)ODER: [Sie erfüllen die unten aufgeführten Tiergesundheitsanforderungen.]</p> <p>AH/T109 Gebietsbezogene Anforderungen</p> <p><input type="checkbox"/> (*)ENT WEDER: [Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung stammen von Tieren, die in dem unter AH/T genannten Land, Gebiet oder Teil des Gebiets gehalten wurden, in dem Impfprogramme gegen Maul- und Klauenseuche bei Hausrindern regelmäßig durchgeführt und amtlich überwacht werden.]</p> <p><input type="checkbox"/> (*)UND/O DER: [Die tierischen Nebenprodukte in dieser Sendung bestehen aus tierischen Nebenprodukten, die aus Innereien oder entbeintem Fleisch gewonnen wurden.]</p> <p>AH/T501 Gebietsbezogene Anforderungen</p> <p>Sie wurden</p> <p><input type="checkbox"/> (*)ENT WEDER: a) [aus Material gewonnen, das aus einem Drittland, Gebiet oder Teil desselben: eingeführt wurde, das für die Ausfuhr frischen Fleisches nach Großbritannien zugelassen ist;]</p> <p><input type="checkbox"/> (*)UND/O DER: b) in dem Ausfuhrdrittland, Gebiet oder Teil desselben: von Tieren gewonnen, die entweder:</p> <p>i) seit der Geburt oder mindestens während der drei Monate vor dem Zeitpunkt der Schlachtung in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben lebten, aus dem die Ausfuhr frischen Fleisches nach Großbritannien zulässig ist; und/oder</p> <p>ii) in diesem Drittland, Gebiet oder Teil desselben als frei lebendes Wild erlegt wurden;]</p> <p><input type="checkbox"/> (*)UND/O DER: c) aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wassertieren oder wirbellosen Wasser- oder Landtieren gewonnen.]</p> <p>AH/E411 Betriebsbezogene Anforderungen</p> <p><input type="checkbox"/> (*)[Sie wurden im Fall von anderem Material als Material aus Eiern, Milch, Nagetieren, Hasenartigen, Wollfett, Wassertieren, wirbellosen Wasser- oder Landtieren und unverarbeiteten Pelzen von Tieren gewonnen,</p> <p><input type="radio"/> (*)ENT WEDER: [a) die aus Betrieben stammen,</p> <p>i) in denen keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Rinderpest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, wobei diese Krankheiten auch in den Betrieben in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum der vorangegangenen 30 Tage nicht aufgetreten sind, und</p> <p>ii) in denen während des Zeitraums der vorangegangenen 60 Tage keine Fälle/Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind, während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage auch nicht in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km, und</p> <p>b) die</p> <p>i) nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getötet wurden,</p> <p>ii) für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum der Versendung im Ursprungsbetrieb standen und ohne jeden Kontakt mit anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsbedingungen</p>
-------------------------------	--

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>unterlagen, direkt zum Schlachthof befördert wurden,</p> <p>iii) im Schlachthof in dem Zeitraum von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Schlachtung untersucht wurden und dabei keine Anzeichen der oben genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, zeigten, und</p> <p>iv) im Schlachthof vor und zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den Anforderungen Großbritanniens gehandhabt wurden.]</p> <p>o [a) die als frei lebendes Wild gefangen und getötet wurden in einem Gebiet,</p> <p>(*)ODER:</p> <p>i) in dem in einem Umkreis von 25 km keine Fälle/Ausbrüche der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind: während des Zeitraums der vorangegangenen 30 Tage Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene Aviäre Influenza bzw. während des Zeitraums der vorangegangenen 40 Tage Klassische oder Afrikanische Schweinepest, und</p> <p>ii) das in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Gebiet eines Drittlandes oder Teils davon liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieses Materials nach Großbritannien verfügt, und</p> <p>b) die nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden.]]</p>		
	AH/E412A Betriebsbezogene Anforderungen		
	<input type="checkbox"/> (*)[Sie wurden im Fall von anderem Material als Material, das von Fischen oder Wirbellosen aus Wildfang gewonnen wurde, in einem Betrieb gewonnen, um den herum in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 30 Tagen keine Fälle/Ausbrüche einer der unter AH/E411 genannten Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten sind, oder für den, falls eine solche Krankheit aufgetreten ist, die Verarbeitung von Rohmaterial zur Ausfuhr nach Großbritannien nur nach Entfernung allen Fleisches und der vollständigen Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes genehmigt wurde.]		
	AH/P003 Produktionsbezogene Anforderungen		
	Sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Vorschriften entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden.		
	AH/P101A Produktbezogene Anforderungen (Zusammensetzung)		
	Sie bestehen ausschließlich aus den folgenden Materialien der Kategorie 3 gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen: (*)		
	<input type="checkbox"/> [A] (*) <input type="checkbox"/> [B] (*) <input type="checkbox"/> [C] (*) <input type="checkbox"/> [D] (*) <input type="checkbox"/> [E] (*) <input type="checkbox"/> [F] (*) <input type="checkbox"/> [G] (*) <input type="checkbox"/> [H] (*) <input type="checkbox"/> [I] (*) <input type="checkbox"/> [J] (*) <input type="checkbox"/> [K] (*) <input type="checkbox"/> [L] (*) <input type="checkbox"/> [M] (*) <input type="checkbox"/> [N] .		
	AH/P504 Produktbezogene Anforderungen		
	Sie wurden in neuen lecksicheren Verpackungen oder in Verpackungen, die vor der Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden, und, falls die Sendungen nicht per Paketpost verschickt werden, in amtlich versiegelten Behältern verpackt, die die Aufschrift „TIERISCHE NEBENPRODUKTE AUSSCHLIESSLICH ZUR HERSTELLUNG VON FOLGEPRODUKTEN ZUR VERWENDUNG AUSSERHALB DER FUTTERMITTELKETTE“ sowie den Namen und die Anschrift des Bestimmungsbetriebs in Großbritannien tragen.		
	AH/P611A Produktbezogene Anforderungen		
	Sie wurden im Ursprungsbetrieb tiefgefroren oder gemäß den Vorschriften Großbritanniens so konserviert, dass sie zwischen dem Zeitpunkt der Versendung und dem Zeitpunkt des Eintreffens im Bestimmungsbetrieb nicht verderben können.		
	AH/D200A TSE (Scrapie)		
	Die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte:		
	o (*)ENT [enthalten keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder sie sind nicht als WEDER: Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztier, bestimmt.]		
	o [enthalten Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und sie sind als Futtermittel für (*)ODER: Nutztiere, ausgenommen Pelztier, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse:		
	a) wurden von Tieren aus Ländern gewonnen, die die Vorschriften Großbritanniens hinsichtlich der Bekämpfung von Scrapie erfüllen,		

